

## Das Pfändungsschutzkonto und die gesetzliche Betreuung

15. Jahrestagung der Leiterinnen und  
Leiter von Betreuungsbehörden

Erkner, den 31. Mai 2011

Réka Lödi

### Übersicht

- I. Historischer Ablauf
- II. Inhalt der gesetzlichen Regelungen
  1. § 850k ZPO die Kernvorschrift
  2. BMJ – Schemata
  3. Einrichtung des P-Kontos
  4. Pfändung eines P-Kontos
  5. Pfändung eines P-Kontos und das 'Monatsanfangsproblem'
  6. Verrechnung durch das Kreditinstitut
  7. Erhöhung des Sockelfreibetrages

## Übersicht

- III. Die Bescheinigung
  1. Muster
  2. Berechnung
  3. Auszahlungspflicht des Kreditinstitutes
  4. Beispiel
  5. Individuelle Kontofreigabe durch das Vollstreckungsgericht
- IV. Paralleler Pfändungsschutz
- V. Pfändungsaufhebung & Unpfändbarkeitsanordnung
- VI. Weitere Informationsquellen
- VII. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

## I. Historischer Ablauf

- 19.01.2007 Referentenentwurf
  - 05.09.2007 Beschluss der Bundesregierung
  - 28.09.2007 Gesetzentwurf der Bundesregierung (BR-Drs. 663/07)
  - **24.01.2008 1. Lesung des Bundestages  
(BT-Drs. 16/7615, Plenarprotokoll 16/139, S. 14684C-14690D)**
  - 22.04.2009 Bericht des BT-Rechtsausschusses (BT-Drs. 16/12714)
  - **23.04.2009 2. & 3. Lesung des Bundestages und Beschluss  
(Plenarprotokoll 16/217, S. 23636A-23636B)**
  - 15.05.2009 Zustimmung des Bundesrates (BR-Drs.376/09)
  - **07.07.2009 Ausfertigung und anschließende Verkündung im Bundesgesetzblatt  
am 10. Juli 2009 (BGBl. 2009, 1707ff.)**
- 01.07.2010 **Inkrafttreten**

## I. Historischer Ablauf

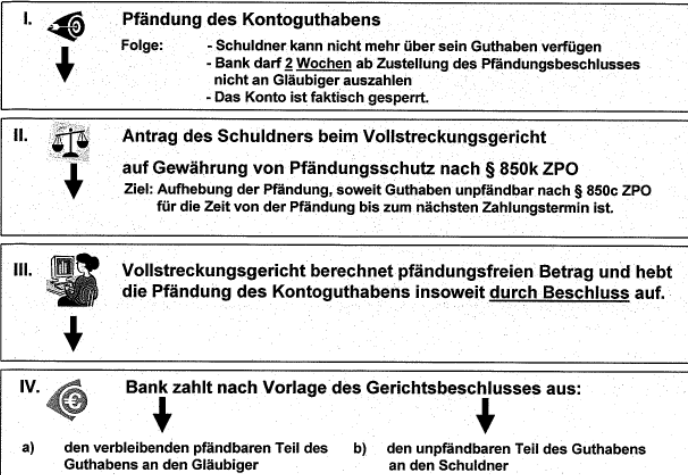
- 27.12.2010 Verkündung des **Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie in der Justiz und zur Änderung weiterer Vorschriften** vom 22.12.2010 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 2248ff.)
- 28.12.2010 Gesetz tritt am Tag nach Verkündung in Kraft  
→ **Änderung des § 850k Abs. 8 ZPO**
- 24.02.2011 Bundestag beschließt in 2./3. Lesung die Präzisierung des P-Kontos
- 18.03.2011 Bundesrat stimmt der Präzisierung zu
- 15.04.2011 Verkündung des **Zweiten Gesetzes zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder, zur Änderung der Zivilprozessordnung und der Abgabenordnung**
- 16.04.2011 Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft (BGBl. I S. 615ff.)  
→ **Änderung der §§ 835, 850k ZPO**

## II. Inhalt der gesetzlichen Regelung

- 1. § 850k ZPO die Kernvorschrift
- **§ 850k ZPO ist die Kernvorschrift des neuen Kontopfändungsschutzrechts**
- → **Grundgedanke des neuen Pfändungsschutzes ist, dass dem Schuldner auf dem Pfändungsschutzkonto der für die Pfändung von Arbeitseinkommen und sonstigen Einkommen geltende monatliche Grundfreibetrag (§ 850c Abs. 1) quasi automatisch, ohne dass es eines besonderen Antrags bedarf, für die Dauer eines Kalendermonats gewährt wird. (BT-Drucks. 16/7615, S. 18)**
- Grundfreibetrag zur Sicherung des Lebensunterhaltes
- Erfüllung laufender Verpflichtungen ohne Kontoblockade
- Entlastung der Justiz
- Weniger Verwaltungsaufwand für die Kreditinstitute

II. Inhalt der gesetzlichen Regelung Rechtslage bis zum 30.06.2010!

Kontopfändungsschutz gemäß § 850k ZPO nach geltendem Recht

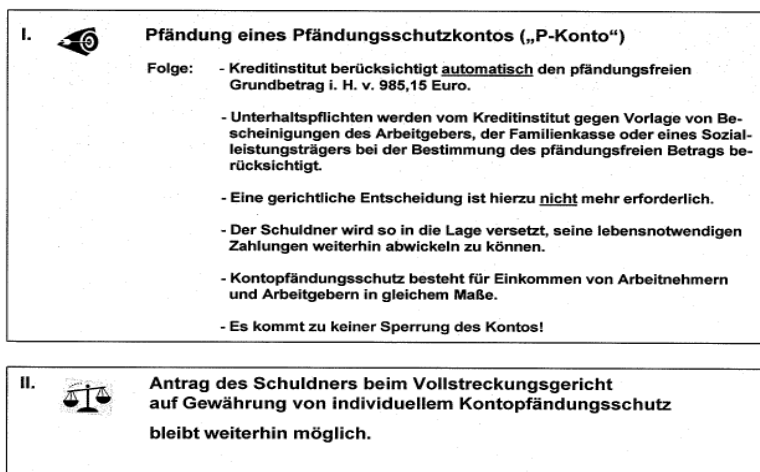


Das Pfändungsschutzkonto

Seite 7

II. Inhalt der gesetzlichen Regelung Rechtslage seit dem 01.07.2010!

Kontopfändungsschutz gemäß § 850k ZPO nach künftigem Recht



Das Pfändungsschutzkonto

Seite 8

## II. Inhalt der gesetzlichen Regelung

### ■ 3. Einrichtung des P-Kontos

#### ➤ § 850k Abs. 7 ZPO

- Gesetzlicher Anspruch auf Umwandlung in ein P-Konto gegenüber dem Kreditinstitut
  - Des Kunden als natürliche Person oder des gesetzlichen Vertreters
- Voraussetzung: bestehendes Girokonto
- Antrag ist unbedingt und damit jeder Zeit möglich
- Weder eine Pfändung noch ein Soll-Saldo stehen einer Umwandlung entgegen!
- Umwandlung durch das Kreditinstitut innerhalb von 3 Geschäftstagen
- Problem: Keine Lösung für Kontolose → Festhalten an der Forderung 'Girokonto für Jedermann'

## II. Inhalt der gesetzlichen Regelung

### ■ 3. Einrichtung des P-Kontos

#### ➤ § 850k Abs. 7 ZPO

#### ■ Nicht geregelt:

##### ■ Gebühren für

- Umwandlung
- Kontoführung



BT-Drucks. 16/12714 S. 17f.:

(...) Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind Klauseln in allgemeinen Geschäftsbedingungen von Kreditinstituten, in denen für die Bearbeitung und Überwachung von Pfändungsmaßnahmen gegen Kunden von diesen ein besonderes Entgelt gefordert wird, unwirksam (BGHZ 141, 380). Ein **Sonderentgelt für die Umstellung** nach § 850k Abs. 7 Satz 2 ZPO-E ist mit dieser Rechtsprechung nicht vereinbar. Auch für die **Führung** des Pfändungsschutzkontos darf die **Preisgestaltung** der Banken jedenfalls das für ein **allgemeines Gehaltskonto Übliche nicht übersteigen**.

##### ■ Kündigung und ihre Folgen

## II. Inhalt der gesetzlichen Regelung

### ■ 3. Einrichtung des P-Kontos

#### ➤ § 850k Abs. 8 ZPO n.F. seit dem 28.12.2010

- Ein P-Konto pro Person
- Bei Gemeinschaftskonten jeweils zwei eigenständige P-Konten  
Kein Gemeinschafts-P-Konto
- Bei Umwandlungsantrag hat Kunde zu versichern, dass er kein P-Konto unterhält
- Kreditinstitut darf Auskunftfeien mitteilen, dass es P-Konto für den Kunden führt
- Auskunftfeien dürfen Angabe nur verwenden, um Kreditinstituten die Versicherung des Kunden zu ermöglichen
- Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Angabe zu anderen Zwecken ist unzulässig

## II. Inhalt der gesetzlichen Regelung

### ■ 4. Pfändung eines P-Kontos

#### ➤ § 850k Abs. 1 ZPO n.F. seit dem 16.04.2011

- Pfändungsschutz für Guthaben auf dem P-Konto ohne Rücksicht auf die Herkunft des Geldes
- Pfändungsschutz für den vollen Kalendermonat – unabhängig davon wann Pfändungsbeschluss zugestellt wird
- Pfändungsgeschützter Sockel- / Grundfreibetrag in Höhe von
  - **985,15€** – ohne Notwendigkeit einer Bescheinigung!      **(1028,89€ ab dem 01.07.2011!)**
- Übertragung eines nicht verbrauchten Betrages in den Folgemonat
- Verfügungen wie Abhebungen, Überweisungen und Zahlungen per Lastschrifteinzug möglich
- Rückwirkender Schutz, sofern Umwandlung innerhalb von 4 Wochen nach Pfändung (bzw. nach Zustellung des Überweisungsbeschlusses)

## II. Inhalt der gesetzlichen Regelung

### ■ 5. Pfändung eines P-Kontos und das 'Monatsanfangsproblem'

#### ➤ § 850k Abs. 1 ZPO n.F. seit dem 16.04.2011

- Auskehrpflicht des Kreditinstitutes nach Verstreichen der ersten vier Wochen  
§ 835 Abs. 3 S. 2, 1. Halbsatz ZPO
- Auf Antrag Anordnung weiterer 4 Wochen ab Gutschrift möglich  
§ 835 Abs. 3 S. 2, 2. Halbsatz ZPO
- 'Monatsanfangsproblem'
- Lösung P-Konto: Auskehrpflicht für Guthaben aus Gutschriften die nach der Pfändung erfolgen, erst am Ende des Monats der auf die Gutschrift folgt  
§ 835 Abs. 4 ZPO
- Guthaben aus Gutschriften die erst am Ende des Folgemonats auszukehren sind, können im Folgemonat als **Sockelfreibetrag** dienen, § 850k Abs. 1 S. 2 ZPO
- Sicherstellung der Existenzgrundlage im Folgemonat!

## II. Inhalt der gesetzlichen Regelung

### ■ 6. Verrechnung durch das Kreditinstitut

#### ➤ § 850k Abs. 6 ZPO

- Kontoführungsgebühren dürfen stets verrechnet werden
- Bei P-Konto im Soll, sind Sozialleistungen innerhalb der ersten 14 Tage seit der Gutschrift auszuführen
- Unabhängig von bestehenden Pfändungen
- Verrechnung von Lohngutschriften im Kontokorrent zulässig  
(Festhalten an BGH, Urt. v. 22.03.2005 – XI ZR 286/04)
- Bei Sozialleistungsgutschriften auf gepfändetem P-Konto im Guthaben, Auszahlungsanspruch wohl nur in Höhe Sockelfreibetrag bzw. **bescheinigter** Erhöhungsbeträge



### III. Die Bescheinigung

III. Ermittlung des pfändungsfreien Betrages	<input checked="" type="checkbox"/>	Grundfreibetrag des Schuldners (= Kontoinhaber) derzeit <sup>1)</sup> (§ 850k Abs. 1 Satz 1 ZPO in Verbindung mit § 850c Abs. 1 S. 1 a. Abs. 2a ZPO)	985,15 €
	<input type="checkbox"/>	Weitener Freibetrag derzeit <sup>1)</sup> in Höhe von 370,76 € für die erste Person, der aufgrund Gesetzes Unterhalt gewährt wird (§ 850k Abs. 2 Nr. 1a ZPO) oder für die der Schuldner Leistungen nach SGB II / XII entgegennimmt. (§ 850k Abs. 2 Nr. 1b ZPO)	in Höhe von
	<input type="checkbox"/>	Weitener Freibetrag derzeit <sup>1)</sup> in Höhe von jeweils 206,56 € für <input type="checkbox"/> eine <input type="checkbox"/> zwei <input type="checkbox"/> drei <input type="checkbox"/> vier weitere Person(en), der aufgrund Gesetzes Unterhalt gewährt wird (§ 850k Abs. 2 Nr. 1a ZPO) oder für die der Schuldner Leistungen nach SGB II / XII entgegennimmt. (§ 850k Abs. 2 Nr. 1b ZPO)	in Höhe von
	<input type="checkbox"/>	Laufende Geldleistungen zum Ausgleich des durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwandes (§ 850k Abs. 2 Nr. 2 ZPO in Verbindung mit § 54 Abs. 3 Nr. 3 SGB II)	in Höhe von
	<input type="checkbox"/>	Kindergeld für (§ 850k Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ZPO) <input type="checkbox"/> Kind 1 geboren im Monat/Jahr _____ / _____ in Höhe _____ <input type="checkbox"/> Kind 2 geboren im Monat/Jahr _____ / _____ in Höhe _____ <input type="checkbox"/> Kind 3 geboren im Monat/Jahr _____ / _____ in Höhe _____ <input type="checkbox"/> Kind 4 geboren im Monat/Jahr _____ / _____ in Höhe _____ <input type="checkbox"/> Kind 5 geboren im Monat/Jahr _____ / _____ in Höhe _____ <input type="checkbox"/> weitere Kinder <sup>2)</sup> (Anzahl _____) _____ in Höhe _____ in Höhe von	
	<input type="checkbox"/>	Andere Geldleistung(en) für Kinder - z. B. Kinderzuschlag und vergleichbare Rentenbestandteile (§ 850k Abs. 2 Nr. 3 ZPO)	in Höhe von
	<b>Pfandfreier monatlicher Sockelbetrag</b>		
<input type="checkbox"/>	Einmalige Sozialleistungen (§ 850k Abs. 2 Nr. 2 ZPO)		+
			in Höhe von

Das Pfändungsschutzkonto

Seite 17

### III. Die Bescheinigung

#### 2. Berechnung

Bei einem Schuldner mit 5 Unterhaltsberechtigten einem Gesamtbetrag von:

Sockelfreibetrag:		985,15 €		
			(§ 850c Abs. 1 S. 1 ZPO)	
1. Person	+	370,76 €	-	1.355,91 €
2. eine weitere Person	+	206,56 €	-	1.562,47 €
3. zwei weitere Personen	+	206,56 €	-	1.769,03 €
3. drei weitere Personen	+	206,56 €	-	1.975,59 €
5. vier weitere Personen	+	206,56 €		
			(§ 850c Abs. 1 S. 2 ZPO)	
	=	2.182,15 €		

➤ (ggf. zzgl. Kindergeld, einmalige Sozialleistungen etc.!) 

Gem. Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 17.05.2011 (BGBl. I S. 825ff.) gelten ab dem 01.07.2011 neue Freibeträge!

Das Pfändungsschutzkonto

Seite 18

### III. Die Bescheinigung

#### ■ 3. Auszahlungspflicht des Kreditinstitutes

##### ➤ § 850k Abs. 5 ZPO

- **Sockelfreibetrag** ist ohne eine Bescheinigung auszusahlen!
- Kreditinstitut ist zur Auszahlung der Aufstockungsbeträge verpflichtet, sofern eine Bescheinigung durch
  - Arbeitgeber (Gehalts- / Lohnabrechnung genügt u.U.),
  - Familienkasse,
  - Sozialleistungsträger oder
  - eine **geeignete** Person oder **Stelle** im Sinne des **§ 305 Abs. 1 Nr. 1 Insolvenzordnung**

### III. Die Bescheinigung

#### ■ 3. Auszahlungspflicht des Kreditinstitutes

##### ➤ § 850k Abs. 5 ZPO

- Kein Formularzwang
- Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) abgestimmt mit dem Zentralen Kreditausschuss (ZKA) Musterbescheinigung erstellt und mit dem BMJ abgestimmt
- Die im Gesetz benannten Stellen sind nicht verpflichtet, Bescheinigung auszustellen
- Findet sich keine Stelle, hat das Vollstreckungsgericht einen Beschluss zu fassen

### Beispiel

E hat ein Nettoeinkommen von 1600 €. Am 15. August wird sein P-Konto gepfändet. Zu diesem Zeitpunkt weist das Konto ein Guthaben in Höhe von 1600 Euro aus. E ist verheiratet und hat ein Kind.

Welcher Betrag kann E bescheinigt werden?

Bescheinigt werden könnte E ein Betrag in Höhe von:

	985,15 €	Sockelfreibetrag (automatisch)
+	370,76 €	1. Unterhaltsberechtigter Person
+	206,56 €	2. Unterhaltsberechtigter Person
=	<b>1562,47 €</b>	(ggf. zzgl. Kindergeld = 1.746,47€)

Tatsächlich unpfändbar sind aber nicht nur die Grundfreibeträge, sondern auch ein darüber hinausgehender Erwerbsanreiz gem. § 850c Abs. 2 ZPO → hier **1584,99 €!**

### III. Die Bescheinigung

- 5. Individuelle Kontofreigabe durch das Vollstreckungsgericht

➤ § 850k Abs. 4 ZPO

- Grund- oder Sockelfreibetrag
- Mehr- oder Aufstockungsbetrag
- Mehrarbeitsstunden, Urlaubs- sowie Weihnachtsgeld (§§ 850a, b ZPO)
- Mehrverdienst gem. § 850c Abs. 2 ZPO
- Bestimmung der Berücksichtigung (teilweise) von Unterhaltsberechtigten gem. § 850c Abs. 4 ZPO
- Individuelle Bedarfe gem. § 850f ZPO
- Zusammenrechnungen bei Erhalt von Sozialleistungen und Arbeitslohn gem. § 850e ZPO

#### IV. Paralleler Pfändungsschutz

- Keine Übergangsregelungen, aber dafür:
- Zweigleisiger Pfändungsschutz bis zum 31.12.2011
  - § 850k ZPO → Pfändungsschutzkonto
  - oder
  - § 850l ZPO und § 55 SGB I als *nachgelagerter Pfändungsschutz* (§ 850l Abs. 4 ZPO) als *AUSLAUFMODELL* bis 31.12.2011  
→ für das herkömmliche Girokonto
- Ab dem 01.01.2012
  - Die Vorschriften zum herkömmlichen Pfändungsschutz - § 850l ZPO und § 55 SGB I - treten mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft
  - ☞ Ab 01.01.2012 Pfändungsschutz nur noch über ein P-Konto gem. § 850k ZPO!

#### V. Pfändungsaufhebung & Unpfändbarkeitsanordnung

- **§ 833a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 ZPO**
  - Nr. 1 → Aufhebung jeder einzelnen Pfändung
  - Nr. 2 → Anordnung der Unpfändbarkeit eines Girokontos für die Dauer von bis zu 12 Monaten
- beide Anträge haben identische Voraussetzungen → Kopplung ratsam
- Nachweis der letzte 6 Monate und Glaubhaftmachung für kommende 12 Monate → ganz überwiegend nicht pfändbare Beträge
- Kein Rechtsschutzbedürfnis bei rein „provisorischen“ Anträgen ohne gegenwärtige Pfändung
- Keine Hinweispflicht des Vollstreckungsgerichtes vor Fristablauf!
- **Aufhebung der Pfändung nur noch bis zum 31.12.2011 möglich!**

## VI. Weitere Informationsquellen

- [www.bag-sb.de](http://www.bag-sb.de)
- [www.vzbv.de](http://www.vzbv.de)
- [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)
- <http://schuldnerberatung-berlin.de/index.php?id=8>
- <http://www.forum-schuldnerberatung.de/>
- [www.schuvoba.de](http://www.schuvoba.de)
- [www.infodienst-schuldnerberatung.de](http://www.infodienst-schuldnerberatung.de)
- **Das Pfändungsschutzkonto in der Beratungspraxis - Dr. Claus Richter**  
Ein Ratgeber aus der BAG-SB Schriftenreihe  
(ISBN: 978-3-927479-11-1)
- ZKA Leitfaden

## VII. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**(...) Als am 01.07.2010 das Gesetz in Kraft trat, zeigte sich zwar die große Mehrzahl der Schuldnerberatungsstellen gut vorbereitet, in den Kreditinstituten war eine sachgerechte Fortbildung der Schalterangestellten jedoch nicht immer festzustellen, so dass die Schuldnerberatungsstellen trotz knapper Ressourcen auch Beratungsdefizite von Kreditinstituten ausgleichen mussten. (...)**

***Prof. Wolfhard Kohte VuR, 3/2011 - EDITORIAL***